



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz, StF: BGBl. I Nr. 8/2017 idgF. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg mittels Tarifverordnung beschlossen.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76(1985, idgF, schulpflichtig sein und am Freizeitteil der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, idgF. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Bleiberg haben und mit diesem gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt oder dergleichen).
6. Der Antrag auf Auszahlung der "Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg ab dem Schuljahr 2026/27" ist bei der Marktgemeinde Bad Bleiberg in den dafür vorgesehenen Parteienverkehrszeiten samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermächtigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeitteil sowie zum Halbjahr erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen, der zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF. "Heizzuschuss".

Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des "kleinen Heizkostenzuschuss" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBI. Nr. 107/2020, idgG.
- 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des "großer Heizkostenzuschuss" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBI. Nr. 107/2020, idgG.

9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.

10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird sodann seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg, der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung – für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.

11. Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.

12. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Marktgemeinde Bad Bleiberg umgehend zu melden.

13. Die Marktgemeinde Bad Bleiberg behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 06. Juli 2026 beschlossen.

Der Bürgermeister:
Christian Hecher